

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. März 2023

Seite 1 von 2

An  
die voll- und teilstationäre Einrichtungen  
der Pflege und

Aktenzeichen VII A 3  
bei Antwort bitte angeben

die Einrichtungen der Eingliederungshilfe  
mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
Thomas.Gossen@mags.nrw.de

**Nordrhein-Westfalen fördert den Aufbau von  
Notstromversorgungen in voll- und teilstationären Einrichtungen  
der Pflege und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einem  
Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI**

Anlagen: Antrag und Förderrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ist die Frage der Energieversorgung zunehmend in den Fokus gerückt. Dies betrifft nicht nur kurzfristige Maßnahmen, sondern auch Fragen der Vorsorge für mögliche Stromausfälle. Neben den bestehenden Herausforderungen befassen auch Sie sich in den letzten Monaten zunehmend mit dieser Frage.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Sie zeigen damit einmal mehr, dass Ihnen die Pflege und Betreuung der Ihnen anvertrauten Menschen in schwierigen Zeiten besonders am Herzen liegt. Für dieses Engagement danke ich Ihnen herzlich.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zur sofortigen Unterstützung dieser Anstrengungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen daher in diesem Jahr aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs

in der Ukraine" rund 39,5 Millionen Euro zur Förderung des Aufbaus von Notstromanlagen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI bereit.

Vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI können in diesem Jahr auf Antrag eine pauschale Förderung für Maßnahmen zur Förderung des Aufbaus von Notstromanlagen in Höhe von 25.000 Euro, teilstationäre Einrichtungen (Tages- und Nachtpflegen) in Höhe von 10.000 Euro erhalten.

Die Anträge können ab dem 1. April 2023 unbürokratisch bei den zuständigen Landschaftsverbänden, die auch die Investitionskostenförderung bearbeiten, gestellt werden. Förderfähig sind ab dem 1. Januar 2023 begonnene Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt und abgerechnet werden. Die Landschaftsverbände stellen Antragsvordrucke zur Verfügung und zahlen die Förderbeträge an die Einrichtungen aus.

Auch wenn der Zeithorizont des Programms aufgrund haushaltsrechtlicher Gründe ehrgeizig ist, bitte ich Sie dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und rechtzeitig entsprechende Anträge einzureichen. Mit dem Aufbau von Notstromanlagen stärken wir unsere Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen nicht nur in dieser aktuellen Krise, sondern leisten einen wichtigen Beitrag zur Vorsorge für künftige Krisen und Schadensereignisse.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann, MdL)